

# Gemeinde Muldestausee

## Beschlussantrag Nr.: 173/2022

 öffentlicher Teil

 nichtöffentlicher Teil

Sachbearbeiter:	Cornelia Geidel	Beteiligtes Fachamt:
Federführende Stelle:	Bauamt	

Beratungsfolge				
Gremium		Datum	dafür	dagegen
Ortschaftsrat Burgkernitz				
Ortschaftsrat Friedersdorf				
Ortschaftsrat Gossa				
Ortschaftsrat Gröbern				
Ortschaftsrat Krina				
Ortschaftsrat Mühlbeck				
Ortschaftsrat Muldenstein				
Ortschaftsrat Plodda				
Ortschaftsrat Pouch				
Ortschaftsrat Rösa				
Ortschaftsrat Schlaitz				
Ortschaftsrat Schmerz				
Ortschaftsrat Schwemsal				
Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport				
Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung	19.04.2022		
Haupt- und Finanzausschuss				
Jugendgemeinderat				
Gemeinderat	Beschlussfassung	27.04.2022		

### Kurztitel:

Billigung und Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Mischgebiet am Teich - Gröbern“  
Gemeinde Muldestausee, OT Gröbern

### Beschlusstext:

Der Gemeinderat beschließt:

- Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Mischgebiet am Teich - Gröbern“ Gemeinde Muldestausee, OT Gröbern, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 (2) BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen und öffentlich auszulegen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und am Verfahren zu beteiligen.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs für die Dauer eines Monats in der Gemeinde Muldestausee, im Bauamt, Neuwerk 3, OT Pouch in 06774 Muldestausee. Ebenso ist der 2. Entwurf auf der Internetseite der Gemeinde für die Dauer der Auslegung zur allgemeinen Einsichtnahme einzustellen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich, per E-Mail und/oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
- Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

**Erläuterung:**

Der Gemeinderat hat in seiner heutigen Sitzung die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen zum 1. Entwurf ausgewertet, gewichtet und im Sinne einer Zwischenabwägung behandelt.

Das Ergebnis der Abwägung ist in den 2. Entwurf einzuarbeiten.

Zwischenzeitlich ist die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt, der nunmehr Bestandteil des 2. Entwurfes wird.

Der 2. Entwurf sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats der Öffentlichkeit vorzustellen und öffentlich auszulegen. Dies entspricht dem formalen Ablauf innerhalb des Verfahrens zur Planaufstellung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt werden, sind gemäß § 4 (2) BauGB zu unterrichten und im Planverfahren nochmals zu beteiligen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**a) einmalig:**

**b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben):**

**c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:**

**Anlagen:**

- 1) Planzeichnung Bebauungsplan
- 2) Textliche Festsetzungen
- 3) Begründung
- 4) Umweltbericht mit Potenzialanalyse

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift Bürgermeister Ferid Giebler